

Anhang: Ergänzende Bedingungen der Wasserversorgung Verl GmbH & Co. KG (WVV) zur AVBWasserV

1. VERTRAGSABSCHLUSS (ZU § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die WVV schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der WEG abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), mit der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen.
- 1.4 Bei Eigentümergemeinschaften nach Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 haftet jeder Eigentümer als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Stellvertreter zu bevollmächtigen und gegenüber der WVV zu ernennen. Änderungen sind der WVV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern.
- 1.5 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem tatsächlich Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich neben dem Nutzungsberechtigten zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

2. UMFANG DER VERSORGUNG, AUSSCHLUSS BEI HÖHERER GEWALT (ZU §§ 3, 5 AVBWasserV)

- 2.1 Grundsätzlich gilt, dass der Kunde verpflichtet ist, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang über die Wasserlieferung der WVV zu decken. § 3 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 2.2 Ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegt z.B. auch dann vor, wenn wegen eines Streiks, Naturkatastrophen (insb. Dürren), Krieg u.Ä. eine Wasserversorgung unmöglich oder unzumutbar ist.

3. HAFTUNG BEI VERSORGUNGSSTÖRUNGEN (ZU § 6 AVBWasserV)

- 3.1 Die Haftung von WVV bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Im Übrigen ist die Haftung von der WVV für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die WVV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von der WVV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 3.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die WVV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 3.4 WVV haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Kundenanlage durch den Kunden entstehen.
- 3.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS (ZU § 9 AVBWasserV)

- 4.1 WVV erhebt gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse bei Anschluss an das Leitungsnetz der WVV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 4.2 Der als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil errechnet sich unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.
- 4.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von maximal 70 % der dafür aufzuwendenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- 4.4 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so verlangt WVV abweichend von den Ziffer 4.2 und 4.3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe.

5. HAUSANSCHLUSS (ZU § 9 AVBWasserV)

- 5.1 Die Herstellung des Hausanschlusses an das vorhandene Wassernetz ist in Textform bei der WVV zu beantragen.
- 5.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Wassernetz der WVV und der Kundenanlage sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer werden, zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 S. 1 AVBWasserV. Die Höhe ergibt sich aus dem Preisblatt.

6. MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (ZU § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 13,4 Metern überschreitet.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE (ZU § 13 AVBWasserV)

- 7.1 Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen für Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten.
- 7.2 Der Anschlussnehmer erstattet WVV die Inbetriebsetzungskosten gemäß des Preisblatts.

8. ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WVV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. MESSUNG UND NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (ZU §§ 18, 19 AVBWasserV)

- 9.1 Soweit der Kunde für das Abhandenkommen und/oder die Beschädigung der Messeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 3 AVBWasserV haftet, berechnet WVV für die Wiederherstellung der Messeinrichtung Kosten gemäß des Preisblatts.
- 9.2 Soweit die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 1, 2 AVBWasserV dem Kunden zur Last fallen, berechnet die WVV Kosten gemäß des Preisblatts.

10. STANDROHRE UND BAUWASSER (ZU § 22 ABS. 3, ABS. 4 AVBWasserV)

- 10.1 Für einen vorübergehenden Bedarf stellt WVV nach technischer Möglichkeit Wasser über Standrohre oder Bauwasseranschlüsse zur Verfügung. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt.
- 10.2 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der WVV oder Dritten entstehen.
- 10.3 Der Mieter hat zur Sicherung etwaiger Ansprüche der WVV vor Überlassung des Standrohres eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 10.4 Der Mieter ist verpflichtet, der WVV spätestens am 5. Werktag eines jeden Quartals die Zählerstände in Textform zu übermitteln.
- 10.5 Die Beendigung der Nutzung ist der WVV anzuzeigen.

11. ABRECHNUNG, PREISANPASSUNGSKLAUSEL (ZU § 24 AVBWasserV)

- 11.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Stichtag ist jeweils der 31.12.
- 11.2 WVV behält sich vor, den Abrechnungszeitraum im gesetzlichen Rahmen auf der Grundlage der § 24 Abs. 1 AVBWasserV zu ändern.

12. ABSCHLAGSZAHLUNGEN (ZU § 25 AVBWasserV)

Der Kunde leistet 11 monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 25 AVBWasserV.

13. FÄLLIGKEIT VON RECHNUNGEN UND ABSCHLÄGEN (ZU § 27 AVBWasserV)

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von WVV nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen.

14. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

WVV nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

15. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

WVV ist berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBWasserV durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern.

16. INKRAFTTRETEN

Die Ergänzenden Bedingungen der WVV zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.